

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0978/21</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Einödshofer, Christine
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
E-Mail	referat5@ingolstadt.de	
Datum	28.10.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	16.11.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	30.11.2021	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Bezuschussung der Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt des Vereins Wirbelwind e.V.; Anpassung der bestehenden freiwilligen kommunalen Zuschussung (Referent: Herr Fischer)

### **Antrag:**

1. Der Verein Wirbelwind e.V. erhält rückwirkend ab 01.01.2021 einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten in Höhe des jährlichen Fehlbetrags von bis zu 150.000 € für die Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt.
2. Die neue Zuschussregelungen werden nach drei Jahren überprüft.
3. Die Deckung der Mehrausgaben 2021 auf der Haushaltsstelle 470000.701500 erfolgt durch Minderausgaben auf den weiteren Haushaltsstellen des Bereichs 470000.

gez.

Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 148.022,30 Euro		
Jährliche Folgekosten bis zu 150.000 Euro	<input checked="" type="checkbox"/> Zuschüsse für lfd. Zwecke - Wirbelwind e.V. 470000.701500 <input type="checkbox"/>	Euro: 148.022,30
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: Budget Amt für Soziales von HSt:	Euro: 35.522,30
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum 2022 470000.701500	Euro: 150.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:  ja  nein

## Kurzvortrag:

### Aufgabe und Förderung der Hilfsangebote für von sexualisierter Gewalt betroffener Frauen, Kinder und Jugendliche

Von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche benötigen ein ambulantes Beratungsangebot, das die erlebte Gewaltsituation auffängt und umfassende Hilfe gewährt. Diese Aufgabe wird in Bayern u.a. durch Fachberatungsstellen/Notrufe erfüllt, die sowohl seitens des Freistaates als auch der kreisfreien Städte und Landkreise gefördert werden.

Der Freistaat Bayern hat die früheren gesonderten Richtlinien für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen 2019 zu einer Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen zusammengefasst ([https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2174\\_A\\_10569](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2174_A_10569)).

Darüber hinaus haben Bundestag und Bundesrat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. „[Istanbul Konvention](#)“) mit Wirkung ab 01. Februar 2018 in deutsches Recht überführt. Die nach der Konvention zu treffenden Maßnahmen beziehen nach Art. 7 Abs. 3 auch lokale Parlamente, Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen mit ein. Nach Art. 22 sind in angemessener geographischer Verteilung für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit zu stellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

#### Bisherige Förderung des Vereins Wirbelwind Ingolstadt e.V. durch die Stadt

Der 1992 gegründete Verein Wirbelwind Ingolstadt e.V. wurde erstmals im Jahr 1994 durch das damalige Jugendamt der Stadt Ingolstadt durch die Gewährung eines Mietkostenzuschusses bezuschusst.

Mit Ausbau und Professionalisierung der Beratungstätigkeit wurde die Bezuschussung mit Gewährung eines Personalkostenzuschusses (90 Prozent der Personalkosten bei 19,25 Wochenstunden) ab 1997 erweitert und im Jahr 2011 auf 97.000 € aufgestockt, da die Ausgaben des Vereins durch Spenden und die bestehenden Zuschüsse nicht mehr gedeckt werden konnten und der Fortbestand der Beratungsstelle daher akut gefährdet war.

Mit der Aufstockung des Zuschusses ging die Zuständigkeit auf das Amt für Soziales über.

Auf Antrag des Wirbelwind e.V. wurde der Zuschuss mit Beschluss des Stadtrates (V0766/18) ab 01.01.2018 auf einen jährlichen Festbetragszuschuss von 120.000 € erhöht. Die Gewährung des Zuschusses sollte dabei nach Ablauf von drei Jahren geprüft werden.

#### Entwicklung der Beratungsfälle der Fachberatungsstelle des Vereins Wirbelwind e.V. in den Jahren 2018-2020

	Gesamtzahl	Persönliche Beratung	Nur telefonische Beratung / tel. Kontakt
2018	228	177	51
2019	233	189	44
2020	283	210	73

Die Beratungsbedarfe sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen.

Zusätzlich zur Beratung, psychologischen Begleitung und Information von sexueller Gewalt unmittelbar oder mittelbar Betroffener leistet die Fachberatungsstelle Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Ausstellungen und Dauerinformationen. Darüber hinaus werden Institutionen, wie z.B. Kindertagesstätten und Schulen, informiert, beraten und geschult und schließlich Präventionsarbeit auf dem Gebiet der sexualisierten Gewalt geleistet.

#### Künftige Förderung durch die Stadt

Der bisherige Festbetragszuschuss soll einerseits in eine Fehlbedarfsfinanzierung umgewandelt, andererseits die maximale Fördersumme der Stadt erhöht werden. Zum Umgang mit Sach- und

Personalkosten sowie zum Umgang mit Einnahmen sollen im Rahmen der Gleichbehandlung die städtischen „Grundsätze der Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“ (nachfolgend: Grundsätze), zuletzt aktualisiert mit Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2019 (V0677/19), teilweise entsprechend angewendet sowie ergänzend die allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt angewendet werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Einnahmen sieht Ziff. 2.3 der vorgenannten Grundsätze vor, dass diese zur Hälfte den Trägern unter anderem zur Erwirtschaftung des von Ihnen zu tragenden 10 prozentigen Eigenanteils an den Gesamtkosten verbleiben. Dadurch wird einerseits ein Anreiz gesetzt, sich weiterhin aktiv um Einnahmen, insbesondere Spenden, zu bemühen, andererseits aber auch verhindert, dass städtische Fördergelder in voller Höhe auch für den Fall besonders hoher eigener Einnahmen abgerufen werden können.

#### Förderfähiger Stellenumfang der Fachberatungsstelle des Vereins Wirbelwind e.V.

Ziff. 2.4.2 der Förderrichtlinie des Freistaates sieht vor, dass jede Fachberatungsstelle / jeder Notruf für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen, Kinder und Jugendliche 2,0 Stellen für Fachpersonal für die Beratung von Frauen vorhalten muss, um eine ganztägige Besetzung der Fachberatungsstelle/des Notrufs zu gewährleisten. Darüber hinaus sieht die Richtlinie vor, dass weiteres Fachpersonal für die Aufgabenbereiche Prävention, Leitung/Geschäftsführung und Verwaltung vorgehalten werden muss, ohne deren Umfang zu quantifizieren.

Der Freistaat fördert gem. Ziff. 2.5.3.1.1 der Richtlinie bis zu 82.450 € jährlich. Dabei darf die Zuwendung des Freistaats 50 % der tatsächlichen Personal- bzw. Sachausgaben nicht überschreiten. Geht man von rund 65.000 € Personalkosten je Vollzeitstelle aus, ergeben sich daraus maximal rund 2,5 Stellen (einschließlich der Stellenanteile für Verwaltung), deren Bedarf der Freistaat Bayern für eine Fachberatungsstelle anerkennt.

In der Vergangenheit hat der Stadtrat 1,4 Fachpersonalstellen als förderfähig anerkannt (Beschluss vom 31.03.2011 V110/11). Zusätzlich waren in der Verwaltungskostenpauschale Personalkosten für eine Verwaltungsmitarbeiterin mit zunächst 9 später 13 Wochenstunden enthalten. Im Jahr 2018 hat der Stadtrat die Förderhöhe in erster Linie aufgrund der zwischenzeitlichen Lohn- und Preissteigerungen angepasst, ohne ausdrücklich neu über den förderfähigen Stellenumfang zu entscheiden (V0766/18).

Aus Sicht der Verwaltung sollen für die Fachberatungsstelle des Vereins Wirbelwind in Ingolstadt über die vom Freistaat förderfähigen 2,5 Fachpersonalstellen eine zusätzliche Fachpersonalstelle, mithin insgesamt 3,5 Fachpersonalstellen (vergleichbar TVöD-SuE S12) als kommunal förderfähig anerkannt werden, um insbesondere den Aufgabenbereich der Prävention zu stärken. Außerdem werden die Personalkosten für eine Verwaltungsmitarbeiterin (vergleichbar TVöD EG 6) im Umfang von 15 Wochenstunden anerkannt. Entsprechend der „Grundsätze“ werden die Jahrespersonalkosten der Entgeltkommission Südbayern, veröffentlicht auf den Seiten des Landratsamtes Augsburg herangezogen.

Förderfähig sind nur die im jeweiligen Jahr tatsächlich entstandenen Personalkosten, soweit die Eingruppierung der Beschäftigten vergleichbarem städtischen Personal entspricht. Insbesondere wenn Stellenanteile aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen oder Personalwechseln nicht besetzt sind, ergibt sich eine geringere städtische Förderung.

### Weitere förderfähige Kosten

Tatsächlich entstandene Kosten für Fortbildung und Supervision werden im Rahmen der Höchstsätze nach Ziff 2.1.3 der „Grundsätze“ als förderfähig anerkannt. Abweichend von Ziff 2.1.4 der „Grundsätze“ werden Ausgaben für Honorarkräfte nur insoweit anerkannt, als sie auch nach der Förderrichtlinie des Freistaates anstelle von Personalausgaben für festangestelltes Personal förderfähig sind. Zur Abgeltung der allgemeinen Sachkosten wird eine Pauschale in Höhe von 15 % der förderfähigen Fachpersonalkosten gewährt. Auch eventuelle Kosten für sozialpädagogische Maßnahmen sind aus der Sachkostenpauschale zu bestreiten. Für die Raumkosten wird in Anlehnung an die städtische Regelung zu Mietzuschüssen von einer förderfähigen Höchstmietfläche für Beratungsstellen von 100 m<sup>2</sup> und derzeit einem Mietzins von 10€/m<sup>2</sup> ausgegangen. Auch hinsichtlich der förderfähigen Miete verbleibt es bei einem Eigenanteil des Trägers von 10 %.

### Beispielrechnung zur Förderung 2021 nach aktuellen Fördersätzen und auf Basis der Haushaltsplanung des Vereins Wirbelwind (s. auch Anlage)

Demnach werden 2021 als förderfähige Personalkosten Aufwendungen je Vollzeitstelle in der Beratung von 64.456,29 € anerkannt, womit sich bei 3,5 Vollzeitäquivalenten förderfähige Personalkosten für Fachkräfte von 225.599,29 €. Förderfähig sind außerdem 15 Wochenstunden einer Verwaltungskraft vergleichbar EG 6 TVöD, mithin 18.780,04 €. Kosten für Fortbildung und Supervision sind bis zu 1.400 € (400 € je Fachkraft) förderfähig. Die insgesamten förderfähigen Personalkosten summieren sich damit auf 245.779,73,31 €.

Zu diesen Personalkosten ist zudem eine Sachkostenpauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalkosten für Beratungskräfte, daher von 33.839,89 € neben den förderfähigen Raumkosten in Höhe von 12.000 € anzuerkennen. Die förderfähigen Sachkosten betragen daher insgesamt 45.839,89 €.

Zusammen mit den förderfähigen Personalkosten ergeben sich förderfähige Gesamtaufwendungen von 291.619,22 €.

Den Ausgaben stehen nach Auskunft des Vereins 2021 geplante Einnahmen aus weiteren staatlichen und kommunalen Zuschüssen von 97.800 €, für psychosoziale Prozessbegleitung von 4.000 € und geplante erwirtschaftete Einnahmen aus Spenden, Bußgeldern Mitgliedsbeiträgen und Verkaufserlösen von weiteren 50.700 € gegenüber. Letztere werden, um dem Träger die Finanzierung seines Eigenanteils zu ermöglichen lediglich hälftig angerechnet, womit berücksichtigungsfähige Einnahmen von 127.150 € verbleiben.

Bei Abzug der anrechenbaren Einnahmen von den Gesamtaufwendungen verbleibt in 2021 ein geplanter ungedeckter Betrag von 164.469,22 €. Nach Abzug eines Eigenanteils von zehn Prozent verbleibt ein geplanter städtischer Förderbetrag von 148.022,30 €. Der bereits für 2021 gezahlte Abschlag von 48.000 € wird mit dem Förderbetrag verrechnet.

Der tatsächliche städtische Zuschuss kann von dieser Plangröße insbesondere durch geringere tatsächliche Personalkosten aber auch durch höhere oder niedrigere tatsächliche Einnahmen des Vereins Wirbelwind e.V. abweichen. In der Höhe ist er auf maximal 150.000 € p.a. beschränkt.

